

RS Vwgh 1987/10/13 87/11/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1987

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

Rechtssatz

Im Falle der Entziehung aus gesundheitlichen Gründen handelt es sich um den Mangel einer, von der Verkehrszuverlässigkeit zu unterscheidenden Eignungsvoraussetzung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, auch wenn dieser Mangel, ebenfalls wie der der Verkehrszuverlässigkeit, auf erhöhten Alkoholkonsum zurückgeführt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110041.X01

Im RIS seit

26.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at